

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes: Studentische Selbstverwaltung ermöglichen

A) Problem

Durch die Gebundenheit an die Verwaltungen von Hochschulen und Universitäten und die fehlende Selbstverwaltung sind die Bayerischen Studierendenvertretungen in ihrem Handeln und insbesondere in der Erfüllung ihrer hochschulpolitischen und Vertretungsaufgaben stark eingeschränkt.

B) Lösung

Wiedereinführung einer Verfassten Studierendenschaft.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Keine. Die Haushaltsmittel, die derzeit gem. Art. 53 Art. 1 BayHschG (alte Fassung) im Doppelhaushalt vorgesehen sind, können für die Verwendung nach Art. 53 I (neue Fassung) zur Verfügung gestellt werden. Durch die Schaffung der neuen Stelle eines oder einer Beauftragten für den Haushalt könnten die Hochschulverwaltungen ggf. sogar entlastet werden, da die Anweisung von Zahlungen der Studierendenvertretungen als Aufgabenbereich der Haushaltsabteilungen der Hochschulen künftig entfällt.

§1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. *In der Inhaltsübersicht werden bei Art. 52 die Worte „Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung“ durch die Worte „Studierendenschaft“ ersetzt.*

2. *Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „4. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierendenschaft (Art. 52)“*

3. *Art. 52 erhält folgende Fassung: „Art. 52 Studierendenschaft*

(1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen.

(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Artikeln 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
5. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft,
6. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
7. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
8. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.
9. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach Art. 88 fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.“

4. Es wird ein Art. 52a eingefügt: „Art 52a Organisation der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. Sie kann sich weitere Satzungen geben. Satzungen und Satzungsänderungen werden vom legislativen Organ nach Art. 52a Absatz 2 Satz 2 mit Mehrheit, die Organisationssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass durch eine Abstimmung in der Studierendenschaft Satzungen erlassen oder die Organisationssatzung und weitere Satzungen geändert werden. Sie legt fest, welche Mehrheit dafür nötig ist.

(2) Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der

Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(3) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des Art. 52 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr.

(4) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Die Beitragshöhe ist so festzusetzen, dass sie unter Betrachtung der sozialen Belange der Studierenden und anderer Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen. Für Studierende, die mehr als einer Studierendenschaft zugehören, kann die Beitragsordnung vorsehen, dass sie nur einmal der Beitragspflicht unterliegen; Art. 95 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des exekutiven Organs festsetzen.

(8) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

(9) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaats Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von

mehr als der Hälfte der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(10) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach Art. 52 Absatz 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.“

5. Art. 53 erhält folgende Fassung: „Art. 53 Finanzierung

(1) Im Rahmen des staatlichen Haushalts wird eine Grundfinanzierung für Zwecke der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für den Freistaat Bayern geltenden Vorschriften, insbesondere die Art. 105 bis 111 BayHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums im Sinne der Art. 105 bis 111 BayHO übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (Art. 110 BayHO) anstelle eines Haushaltsplans (Art. 106 BayHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) Das exekutive Kollegialorgan nach Art. 52a Absatz 2 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 BayHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 Absatz 1 Satz 1 BayHO ist die Teilkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52a Absatz 2 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des Art. 9 Absatz 1 Satz 2 BayHO. Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52 Absatz 6 Satz 3 eine Entscheidung des legislativen Organs nach Art. 52a Absatz 2 Satz 2 herbeizuführen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. Die Entlastung erteilt das Rektorat der Hochschule.

(4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in Art. 52 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten Art. 78 BayBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten Art. 74 Absatz 1 und 3 und Art. 75 Absatz 1 und 2 entsprechend; die Aufgabe des Staatsministeriums übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

(7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.“

§2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... im Kraft.

Begründung:

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Gründung von Verfassten Studierendenschaften insbesondere von den Alliierten als Maßnahme zur demokratischen Neuordnung der Hochschulen vorangetrieben. Mit dem Bayerischen Hochschulgesetz von 1973 wurden im Freistaat jedoch die bisherigen Studierendenschaften abgeschafft und stattdessen gesetzlich Vertretungsgremien als Organe innerhalb der Universitäten und Hochschulen geschaffen. Diese können aufgrund ihrer fehlenden Unabhängigkeit, Handlungskompetenz und Finanzhoheit ihre Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen.

Beispielsweise hängt die Einführung von Semestertickets in Bayern an rechtlich sehr fragilen Konstruktionen, da die Studierenden selbst keine direkte Möglichkeit zur Aushandlung eines Semestertickets haben. In anderen Ländern können die Studierendenschaften Semester- oder Kulturtickets direkt im Namen der Studierendenschaft abschließen und auch bindende Urabstimmungen in der Studierendenschaft darüber abhalten.

Die Unabhängigkeit einer Verfassten Studierendenschaft würde insbesondere für die Studierende Vorteile bringen: So wäre eine unabhängige BAFöG-Beratung ebenso

möglich wie eine Beratung von Studierenden in rechtlichen Fragenstellungen. Die Verfasste Studierendenschaft bietet im Extremfall die Möglichkeit einer Körperschaftsklage. Aktuell ist es in Bayern so, dass bei der Verletzung der Rechte von Studierenden immer unmittelbar betroffene Einzelpersonen klagen müssten.

Vorliegender Gesetzentwurf führt die bayerischen Studierendenschaften wieder ein und knüpft sie an Hochschule und akademische Selbstverwaltung. Dabei lehnt das vorliegende Gesetz sich an Baden-Württemberg als Land mit der jüngsten Gesetzgebung zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft als Vorbild an. Neben organisatorischen Grundfragen regelt das Gesetz Aufgaben, Kontrollmechanismen und Haushaltsführung der Studierendenschaften.

Zu 1.: Redaktionelle Änderung im Inhaltsverzeichnis.

Zu 2.: Zur Stärkung der studentischen Interessenswahrnehmung wird die Vertretung in den entsprechenden Hochschulgremien auf drei Studierende ausgeweitet.

Zu 3.: Eine verfasste Studierendenschaft, als Vertretung aller eingeschriebenen Studierenden, wird in Bayern als gesetzliche Instanz wieder eingeführt, um die Interessen der Studierenden durchsetzen zu können und diese zu vertreten.

Zu 4.: Organisationsfragen der Studierendenschaften werden geklärt.

Zu 5.: Im Zuge der Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaft wird die Finanzhoheit gesetzlich festgeschrieben.